

Regierung von Oberfranken

Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen

(Stand: 16.03.2020 - 15:40 Uhr)

Kurzarbeit

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Alle Informationen, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Finanzielle Unterstützungsangebote

Dem Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprogramme und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern zur Verfügung. Informationen hierzu sind abrufbar unter LfA Förderbank Bayern.

Voraussetzung für die Unterstützung des Unternehmens ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die Angebote der LfA Förderbank in die Gesamtfinanzierung einzubinden. In der aktuellen Situation dürfte die Sicherung der Liquidität im Vordergrund stehen. Hierfür bietet sich insbesondere der Universalkredit der LfA an.

Unter der Telefonnummer 089 2124-1000 sind die Förderexperten der LfA für allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung über die bestehenden Förderangebote zu erreichen. Unter <http://www.lfa.de> können Sie sich über alle Finanzierungsangebote der LfA informieren.

Erster Ansprechpartner für Unternehmen im Bereich der Bürgschaften ist die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (Tel. 089 5458-570).

Weitere Informationen über die Angebote der Bürgschaftsbank sind unter www.bb-bayern.de zu finden.

Auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums ersehen Sie Angebote des Bundes bzw. der KfW.

Außerdem sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie alle einschlägigen Informationen entsprechend zusammengefasst und aktualisiert sowie die einschlägigen Anlaufstellen genannt.

Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Bitte sprechen Sie zu diesen Möglichkeiten mit ihrem zuständigen Finanzamt und/oder Ihrem Steuerberater.

Schnell-Antrag auf Soforthilfe für Unternehmen

Nähere Informationen zu dem von der Staatsregierung angekündigten Schnell-Antrag auf Soforthilfe für Unternehmen liegen noch nicht vor.

Anfragen hierzu werden unter dem Funktionspostfach sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de entgegengenommen.

Ansprechpartner

Name	Telefon
Doris Herold	0921 604-1299
Carmen Hübsch	0921 604-1523
Lena Berthold	0921 604-1642
Ümmühan Akkaya	0921 604-1641
Dr. Barbara Sebbel-Leschke	0921 604-1599

Peter Birkel
Christoph Krapp
Thomas Fischer

0921 604-1530
0921 604-1522
0921 604-1315

E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de

Links

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Bundesagentur für Arbeit
- LfA Förderbank Bayern
- Bürgschaftsbank Bayern GmbH
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie